



Unsere Themen in diesem Monat:

- ◆ Austauschprämie für Ölheizungen
- ◆ Betrügerische E-Mails im Transparenzregister
- ◆ Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr
- ◆ Konsignationslager in der Zusammenfassenden Meldung
- ◆ Arbeitshilfe bei Kaufpreisaufteilung
- ◆ Inhalt einer Rechnung: Handelsübliche Bezeichnung
- ◆ Musterklage gegen Rentenbesteuerung
- ◆ Praxishinweise für die Anlage KAP
- ◆ Zusammenveranlagung als Ehepflicht auch bei Trennung
- ◆ Ausgleichsverfahren für Geschäftsführer
- ◆ Status eines Fahrers mit eigenem LKW

Fälligkeit zur Abgabe der Beitragsnachweise:

Februar 2020 23.02.2020

Letzter Zahlungstermin Sozialversicherung:

Februar 2020 26.02.2020

Zahlungstermine zum 10. März 2020:

Einkommensteuervorauszahlungen I. Quartal 2020

Körperschaftsteuervorauszahlungen I. Quartal 2020

Aktuell

Austauschprämie für Ölheizungen

Der Austausch einer alten Ölheizung gegen eine neue effizientere und klimafreundlichere Anlage wird seit dem ersten Januar 2020 mit einer Austauschprämie für Ölheizungen gefördert. Wer seine Ölheizung durch eine Heizung ersetzt, die vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben wird, kann einen Zuschuss in Höhe von 45% der Investitionskosten erhalten. Diese Zuschüsse für klimafreundliche Heizungen können Sie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen. Hierbei handelt es sich nicht um Steuervorteile, sondern um Subventionen. Die Subventionen mindern die Anschaffungskosten, sodass im Vermietungsfall die verminderten Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können. Dabei helfen wir Ihnen gern.

Februar 2020

Betrügerische E-Mails zum Transparenzregister

Das Bundesfinanzministerium warnt vor betrügerischen E-Mails zur Registrierung im Transparenzregister. In den fraglichen E-Mails werden Bürger zu einer kostenpflichtigen Registrierung im Transparenzregister aufgefordert. Tatsächlich sind Eintragungen in das Transparenzregister jedoch kostenlos.

Aus der Praxis

Ausfuhrlieferung im nicht- kommerziellen Reiseverkehr

Wenn Sie in einem Nicht-EU-Land Urlaub machen (z. B. Schweiz) und dort Waren einkaufen, die Sie mit nach Hause nehmen, handelt es sich um Ausfuhrlieferungen. Wenn Sie über eine ordnungsgemäße Rechnung verfügen, können Sie sich an der Grenze die Umsatzsteuer erstatten lassen. Ab dem ersten Januar 2020 ist eine Wertgrenze von 50,00 € eingeführt worden. Nur Einkäufe von über 50,00 € werden von der Umsatzsteuer befreit. Damit sollen Verbesserungen bei der Zollabfertigung und Entlastungen an der Grenze erreicht werden.

Konsignationslager in der Zusammenfassenden Meldung

Die umsatzsteuerlichen Folgen für die Lieferung in und von einem Konsignationslager haben sich ab dem 01.01.2020 geändert. Das Bundesfinanzministerium teilte jedoch mit, dass es aus organisatorischen Gründen nicht in der Lage sei, die neuen Regelungen für die Zusammenfassende Meldung umzusetzen. Deshalb sei diese vorübergehend noch nach altem Verfahren zu erstellen.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gern.